



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Dez. 36 – Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

14. Oktober 2019

Seite 1 von 9

Aktenzeichen 413-27.03.00.04
bei Antwort bitte angeben

RD'in Anja Kraska
Telefon 0211 837-4254
Telefax 0211 837-2200
anja.kraska@mkffi.nrw.de

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

§ 14c Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen

Anlage 1: Verteilungsberechnung
Anlage 2: drei Musterbescheide
Anlage 3: Muster für Testat und Verwendungsbericht

I. Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2019

Hiermit weise ich Ihnen gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung beim PSP-Element 20700.3310.80.08.30 und Sachkonto 7112000000 (Einzelplan 07, Kapitel 07 080, 633 20) Mittel für das Jahr 2019 in Höhe von

432.800.000,00 Euro

zur Bewirtschaftung zu.

Die Mittel sind bestimmt für die Auszahlungen der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz.

II. Umsetzung des § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, das am 23.07.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (GV. NRW 2019 S. 341) und damit am 24.07.2019 in Kraft getreten ist, wurde für das Jahr 2019 mit § 14 c

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

die Rechtsgrundlage für die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen in Höhe von 432,8 Mio. Euro landesweit geschaffen.

Seite 2 von 9

Um eine zügige Bescheiderteilung in 2019 vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgegebenen Frist bis zum 31. Oktober 2019 zu gewährleisten, bitte ich darum, eine **zeitnahe Bescheiderteilung** vorzunehmen.

Zur Anwendung des § 14c Teilhabe- und Integrationsgesetz gebe ich Ihnen nachstehende zusätzliche Hinweise mit der Bitte um Beachtung bekannt:

1. Berechnungen und Verteilschlüssel

1.1 Berechnungen und Verteilschlüssel für die Gemeinden

Gem. § 14c Absatz 1 Satz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz erhalten die Gemeinden im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt **400 Millionen Euro zur Entlastung im Bereich der Integrationsmaßnahmen**. Mit dieser Gesetzesänderung erhalten die Gemeinden Mittel vom Land zur **Integration von Flüchtlingen, insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten**. Diese Zuweisungsbeträge wurden durch ein im § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz aufgeführtes Berechnungsverfahren ermittelt.

Diesem Berechnungsverfahren liegen die Bestandsdaten der Personen aus dem gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für die Monate Oktober 2018 bis Dezember 2018 im Durchschnitt mit dem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde. Die Bestandsdaten nach dem FlüAG für die Monate Oktober bis Dezember 2018 zur Ermittlung des Verteilmaßstabs wurden aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 28. März 2019 von allen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen überprüft und testiert und bei entsprechenden Korrekturen, berichtigt. Korrekturmeldungen der Kommunen zu den Bestandsdaten nach § 6 Absatz 2 AWoV wurden ebenfalls berücksichtigt.

Mit dem heraufgesetzten **Mindestbetrag** nach § 14 c Absatz 2 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz in Höhe von **100.000 Euro** wird eine sachgerechte und verwaltungsökonomische Mindestpartizipation an der

zu verteilenden Gesamtzuweisung in Höhe von 400 Mio. Euro sichergestellt. Dies betrifft insbesondere auch kleinere Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtungen, da sie in der Regel keine bis nur vereinzelte Zuweisungen von Flüchtlingen nach dem FlüAG beziehungsweise nach der AWoV erhalten. Da aber auch in den Gemeinden mit Landesaufnahmeeinrichtung Integrationsbedarfe anfallen, die in erster Linie auf Erstorientierung der Flüchtlinge und Stärkung des sozialen Zusammenlebens vor Ort zielen, ist die Zahlung eines Mindestbetrages in Höhe von 100.000 Euro geboten.

Die für die Bescheiderteilung zu nutzenden, auf der Grundlage des in § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz beschriebenen Verfahrens durch IT. NRW durchgeführten Berechnungen und die sich daraus ergebenden Zuweisungen werden diesem Erlass als **Anlage 1.1** beigelegt.

1.2 Berechnungen und Verteilschlüssel für die Kreise und die Städteregion Aachen

Gem. § 14c Absatz 1 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz erhalten die Kreise im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 32,8 Millionen Euro zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden. Mit dieser Gesetzesänderung erhalten die Kreise und die Städteregion Aachen Mittel für 2019/2020 insbesondere für den Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen. Diese Zuweisungsbeträge wurden unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet/Städteregion aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz berücksichtigten Bestandsdaten ermittelt. Die für die Bescheiderteilung zu nutzenden, auf der Grundlage des in § 14c Absatz 2 beschriebenen Verfahrens durch IT. NRW durchgeführten Berechnungen und die sich daraus ergebenden Zuweisungen werden diesem Erlass als **Anlage 1.2** beigelegt.

2. Bescheiderteilung und Auszahlung nach § 14c Absatz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz

Die nach § 14c Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz maßgeblichen Zuweisungsbeträge werden den Gemeinden und Kreisen durch das Kompetenzzentrum für Integration mittels Bescheid zeitnah be-

kanntgegeben. Dieser Bescheid enthält die Bezifferung des jeweils vollständigen Auszahlungsbetrages, wovon in einem ersten Schritt bis zum 15. Oktober 2019 unabhängig vom Eintritt der Bestandskraft des Bescheides der hälftige Betrag ausgezahlt wird (1. Teilsumme). In den Musterbescheid ist hinsichtlich der zweiten Teilsumme ein zeitlich befristeter Widerrufsvorbehalt bis zum zweiten spätmöglichsten Auszahlungstermin, den 13. Dezember 2019, aufgenommen.

Klageerhebungen und Problemanzeigen durch die Gemeinden und Kreise bei Ihnen sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Die zweite Teilsumme wird - vorbehaltlich etwaiger Änderungen aufgrund des o.g. Widerrufsvorbehalts - bis spätestens zum 13. Dezember 2019 ausgezahlt, hierzu wird es einen weiteren Erlass des MKFFI geben. Dieses zweistufige Auszahlungsverfahren dient der Steuerung des Haushaltsvollzugs des Landes und ist erforderlich, um begründete Korrekturen, die beispielsweise durch Übertragungsfehler im Zusammenhang mit der Verteilungsberechnung erforderlich werden, möglichst noch vor der vollständigen Auszahlung der bislang festgestellten Zuweisungsbeträge vornehmen zu können. Korrekturen im Rahmen des zeitlich und sachlich begrenzten Widerrufsvorbehalts sind bis zur zweiten Auszahlung möglich.

Die als **Anlage 2** beigefügten Musterbescheide (Gemeinden ohne Mindestbetrag/ Gemeinden mit Mindestbetrag/Kreise und Städteregion Aachen) sind zu nutzen.

3. Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist **grundsätzlich der 01.01.2019 bis 30.11.2020**. Hiervon abweichend umfasst der **Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den 01.01.2019 bis 30.06.2020**.

Hinsichtlich der **Mittel für das kommunale Integrationsmanagement in den Gemeinden und Kreisen** wird **ergänzend darauf hingewiesen, dass es ab dem 1. Juli 2020** in der Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 eine gesonderte Förderung des MKFFI zur Implementierung eines flächendeckenden Kommunalen Integrationsma-

nagements geben wird. Auf den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020 / LT-Drucksache 17/7200) wird hingewiesen, dort Kap. 07 080 Titel 633 30.

4. Einsatz der Mittel

Entsprechend § 14c Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sollen sich die Integrationsmaßnahmen in **erster Linie an Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive** richten. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Gemeinden Maßnahmen auch für einen **anderen Personenkreis von Menschen mit Migrationshintergrund** nach § 4 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz verwenden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise auch Integrationsmaßnahmen für unterstützungsbedürftige Menschen aus südöstlichen EU-Ländern wie Rumänien und Bulgarien. Erfasst sind aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrighschweligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

Die Integrationsmaßnahmen können sich inhaltlich an den § 1 Nr.1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz ausrichten. Hier wird auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 entsprechend Bezug genommen. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 17/2659. S. 17 f.) wird verwiesen, so z.B.:

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Da es sich bei § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz um eine Ermessensvorschrift handelt, sind inhaltliche Abweichungen durch die Gemeinden möglich. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein. Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Zuwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig.

§ 14 c Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz bestimmt zusätzlich **Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019/2020 im besonderen Landesinteresse** liegen. Dazu gehören kommunale Maßnahmen

- zur **Förderung der Werte** entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen,
- Maßnahmen zum **Spracherwerb**,
- Maßnahmen zur **Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung** sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung **lebenslagenbezogener Integrationskonzepte** einschließlich der **Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz** als Meilenstein für eine gelungene Integration.

Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen.

Zielgruppenspezifische Ansätze, beispielsweise im Bereich der Integration von geflüchteten Frauen und Kindern sind ebenfalls möglich.

Ein Einsatz der Mittel für **Personalkosten der Gemeinden**, zum Beispiel in der Verwaltung, sozialen und psychologischen Betreuung oder Ähnlichem, ist zulässig, soweit diese Kosten hinreichend abgrenzbar für

die Integration von insbesondere Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten anfallen und den Maßnahmeninhalten nach § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz zugeordnet sind.

Die Mittel der Gemeinden und der Kreise sind auch für den Bereich des **kommunalen Integrationsmanagements** vorgesehen. Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorlegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Zugewanderten zu kommen. Zielrichtung ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Neben diesem Landesprogramm haben sich bereits viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen auf den Weg gemacht, entsprechende Konzepte für ein kommunales Integrationsmanagement zu erproben, teilweise durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement umfassend begleitet. Auch die aktuelle Studie der Stiftung Mercator „Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik – eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen“ kommt zu dem Ergebnis: „Sinnvoll wäre es, dass die Kommunen in eigener Verantwortung ein zentrales Fallmanagement aufbauen und sich mit den anderen Akteuren wie Jobcentern oder Migrationsberatung abstimmen.“ - (Zentrale Befunde und Empfehlungen 2018, S. 8). Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement/Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch -, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Seite 8 von 9

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14c Absatz 4 in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Satz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz.

Eine Beauftragung von Dritten mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 5 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz ist rechtlich möglich.

Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Nur für die Gemeinden wurde mit § 14c Absatz 4 Sätze 3 und 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz eine für 2019 /2020 befristete Sonderregelung zur Berücksichtigung der Kosten der Gemeinden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für geduldete Personen nach § 60a AufenthG ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen. Die Gemeinden können somit selbst entscheiden, inwieweit ihr Zuweisungsbetrag zur Kompensation der Kosten für geduldete Menschen herangezogen werden soll. **Dabei ist zwingend sicherzustellen, dass der jeweilige Zuweisungsbetrag überwiegend (>= zu 51%) für Integrationsmaßnahmen eingesetzt wird.**

5. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der erhaltenen Zuweisungen haben die Gemeinden, Kreise und die Städteregion Aachen der Bezirksregierung Arnsberg – Kompetenzzentrum für Integration, Dez. 36 – **bis zum 31. März 2021** zu berichten.

Dazu wird das Kompetenzzentrum für Integration nach dem Durchführungszeitraum vom 01.01.2019 bis 30.11.2020 eine Aufforderung bezüglich der Abgabe eines Verwendungsberichts (Muster – Anlage 3) und eines Testates des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers über die erhaltenen Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen von den Gemeinden, Kreisen und der Städteregion Aachen anfordern. Das Kompetenzzentrum für Integration wird diese Verwendungsnachweise und Testate in einen Abschlussbericht zusammenfassen und diesen an das MKFFI übersenden. Voraussichtlich wird für die Erstellung und Überprüfung der Verwendungsberichte und Testate ein digitalisiertes Verfahren zu nutzen sein.

Zum Nachweis der Mittelverwendung zur Abrechnung von Kosten nach dem AsylbLG für geduldete Personen durch die Gemeinden wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren akzeptiert. Monatlich können Kosten in Höhe der Kostenpauschale nach § 4 Absatz 2 Satz 1 FlüAG (866 Euro pro Monat) in Abzug gebracht werden. Die Anzahl der geduldeten Personen im Gemeindegebiet ergibt sich aus den **Daten des Ausländerzentralregisters zu den Stichtagen 31.12.2019, 31.03.2020, 30.06.2020, 30.09.2020 und 30.11.2020.**

Nichtverausgabte Mittel aus dem Zuweisungsbetrag sind seitens der Empfänger der Leistung gemäß § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz an das Kompetenzzentrum für Integration zurückzuerstatten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind rechtzeitig die Kontoverbindung und das Kassenzeichen mitzuteilen.

6. Verschiedenes

Rückfragen der Gemeinden über die im Verteilschlüssel hinterlegten Bestandszahlen nach FlüAG und AWoV und die daraus erfolgten Berechnungen werden direkt vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration - Abteilung 4 - beantwortet. Anfragen sind daher weiterzuleiten.

Im Auftrag



Asli Sevindim